

Wegleitung über die Zulassung zum Master in Wirtschaftswissenschaften

vom 17. Dezember 2018 (Stand 31. Mai 2021)

Die Fakultätsversammlung,

gestützt auf § 10 der Studien- und Prüfungsordnung vom 24. Januar 2018 (Stand 1. April 2020) der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (StuPO) der Universität Luzern sowie die Zulassungsrichtlinien der Universität Luzern,

formuliert:

§ 1 Schweizerische universitäre Vorbildung

- ¹ Studierende mit einem Bachelordiplom einer schweizerischen Universität der Studienrichtungen Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre werden ohne Bedingungen oder Auflagen zum Master in Wirtschaftswissenschaften zugelassen, unabhängig von der gewählten Spezialisierung/Wahlpflicht.
- ² Studierende mit universitärem Nebenfach in Wirtschaftswissenschaften werden mit Bedingungen (vor Beginn des Masterstudiums zu absolvierende Leistungen aus dem Bachelorprogramm Wirtschaftswissenschaften) und/oder mit Auflagen (während des Masterstudiums zu absolvierende Leistungen aus dem Bachelorprogramm Wirtschaftswissenschaften) zum Master zugelassen. Die Bedingungen und/oder Auflagen werden so gestaltet, dass auf Bachelorstufe Grundlagenkenntnisse in den Bereichen BWL, VWL und Methoden (Statistik, Mathematik, Ökonometrie) zu gleichen Teilen vorliegen.
- ³ Studierende mit einem Bachelordiplom in Philosophy, Politics and Economics (PPE) der Universität Luzern werden mit Auflagen zum Master zugelassen. Die Auflagen werden so gestaltet, dass auf Bachelorstufe Grundlagenkenntnisse in den Bereichen BWL, VWL und Methoden (Statistik, Mathematik, Ökonometrie) zu gleichen Teilen vorliegen.
- ⁴ Studierende mit einem Bachelorabschluss einer schweizerischen, anerkannten Universität aus einer fachfremden bzw. nicht vergleichbaren Studienrichtung können mit Bedingungen zum Master zugelassen werden, sofern die Bedingungen und Auflagen insgesamt 60 Credits nicht überschreiten. Werden Bedingungen verfügt, so sind diese zu Beginn des Studiums zu erbringen und verstehen sich als Vorbereitung für das Masterstudium (Studienstufe «Mastervorbereitung»). Bei fachlicher Eignung können auch Lehrveranstaltungen aus dem regulären Masterprogramm besucht werden. Der Eintritt ins Masterstudium (also Wechsel der Studienstufe von Mastervorbereitung zum Master) ist allerdings erst nach erfolgreicher Erfüllung der Bedingungen möglich.

§ 2 *Andere schweizerische Vorbildung*

- ¹ Eine Zulassung zum Master in Wirtschaftswissenschaften mit einem Bachelordiplom einer anerkannten schweizerischen Fachhochschule¹ ist möglich, sofern es sich um eine vergleichbare Studienrichtung handelt (mindestens 60 Credits in Wirtschaftswissenschaften) und die Gesamtnote des Bachelorabschlusses mindestens 5.0 beträgt.
- ² Eine Zulassung ist mit Auflagen von 20 bis 60 Credits verbunden. Die Auflagen werden so gestaltet, dass auf Bachelorstufe Grundlagenkenntnisse aus dem universitären Bachelorprogramm in den Bereichen BWL, VWL und Methoden (Statistik, Mathematik, Ökonometrie) vorliegen.
- ³ Falls Studienleistungen im Umfang von mehr als 60 Credits als Auflagen nachzuholen sind, ist vor dem Eintritt ins Masterstudium das entsprechende universitäre Bachelorstudium zu absolvieren.

§ 3 *Ausländische universitäre Vorbildung*

- ¹ Eine Zulassung zum Master in Wirtschaftswissenschaften ist mit einem anerkannten universitären, ausländischen Bachelordiplom¹ möglich, wenn es sich um eine vergleichbare Studienrichtung handelt (mindestens 60 Credits in Wirtschaftswissenschaften).
- ² Studierende mit einem Bachelorabschluss einer anerkannten Universität aus einer fachfremden bzw. nicht vergleichbaren Studienrichtung aus Ländern, mit denen bilaterale Abkommen über die Gleichwertigkeit im Hochschulbereich bestehen (also Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien), können mit Bedingungen zum Master zugelassen werden, sofern die Bedingungen und Auflagen insgesamt 60 Credits nicht überschreiten (weitere Bestimmungen siehe § 1, Abs. 4). Mit anderen ausländischen Bachelorabschlüssen aus einer fachfremden bzw. nicht vergleichbaren Studienrichtung ist eine Zulassung zum Master nicht möglich.

§ 4 *Andere ausländische Vorbildung*

Für Abschlüsse ausländischer Fachhochschulen aus Ländern, mit denen bilaterale Abkommen über die Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich bestehen (also Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien), gelten die gleichen Bestimmungen wie für schweizerische Fachhochschulabschlüsse (vgl. § 2). Mit anderen ausländischen Fachhochschulabschlüssen ist eine Zulassung zum Master nicht möglich.

§ 5 *Nachweis genügender Sprachkenntnisse*

- ¹ Für die Zulassung zum Master in Wirtschaftswissenschaften wird der Nachweis genügender Deutschkenntnisse verlangt (vgl. Zulassungsrichtlinien der Universität Luzern).
- ² Beim Master in Wirtschaftswissenschaften Variante mit Wahlpflicht (generalistischer Master) sowie bei der Spezialisierung Marktorientierte Unternehmensführung und der Spezialisierung Applied Data Science besteht die Möglichkeit, den Studiengang vollständig auf Englisch zu absolvieren. In diesem Fall kann der Nachweis genügender Deutschkenntnisse durch den Nachweis genügender Englischkenntnisse ersetzt werden. Folgende Sprachzertifikate für Englisch werden von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät anerkannt und entsprechen mindestens dem Niveau C1 gemäss Skalierung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER):

¹ Die Kriterien für die Anerkennung eines Diploms bzw. der entsprechenden Hochschule sind in den Zulassungsrichtlinien der Universität Luzern definiert.

Diplom	Erforderliche Punkte / Bezeichnung
Cambridge Certificate in Advanced English	CAE
Cambridge Certificate of Proficiency in English	CPE
TOEFL – internet-based Test (iBT)	100
TOEFL – computer-based Test (CBT)	250
TOEFL – paper-based Test (PBT)	600
IELTS Academic	7

§ 6 *Inkrafttreten*

Diese Wegleitung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 17. Dezember 2018

Im Namen der Fakultätsversammlung:

Prof. Dr. Christoph A. Schaltegger
Dekan